

standen wäre (§ 149)¹. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Ablauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwand mehr angefochten werden² (§ 150). Nur wegen offenkundiger, im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betruges kann der Geschäftsführer (Reich, Staat) auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben in Anspruch nehmen (§ 151). Die in § 150 bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern (also bei Staats- bzw. Reichsverwaltungen), in Ansehung des Verwalters (Beamten) selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und geleiteter Schlussrechnung, die letzte oder Generalquittung (Entlastung) erhalten hat, ihren Anfang (§ 152). Zu Gunsten des Erben des Verwalters aber läuft diese Verjährung, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Specialquittung (§ 153).

Die Entlastung hat der Rechnungshof nicht bloß dann zu erteilen, wenn er nichts zu erinnern findet oder die von ihm gezogenen Erinnerungen durch Befolgung, sondern auch wenn diese Erinnerungen durch justificirte Cabinetsordre erledigt sind. Weber die Ertheilung einer justificirten Cabinetsordre, noch die erteilte Entlastung befreien den Rechnungshof von der Pflicht, etwaige nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 ihm obliegende Bemerkungen den gesetzgebenden Körperschaften zu machen.

Wird der Grund einer vom Rechnungshof gemachten Erinnerung bestritten, so treten dieser und der Chef der Verwaltungsbehörde in Verhandlungen ein. Führen diese zu keinem Ergebnisse, so kann der Rechnungshof, wenn er seine Erinnerung nicht fallen läßt, anordnen, daß der von ihm nicht für gerechtfertigt erachtete Ausgabebetrag oder die von ihm für notwendig erachtete Mehreinnahme in das Soll der Einnahme eingetragen werde. Der Beamte muß also für diesen Betrag aufkommen, wenn er keine justificirte Cabinetsordre erhält. Bleibt er im Amte, so wird ihm der Betrag vom Gehalt, geht er in Pension, von seiner Pension abgezogen. Es steht ihm frei, im Rechtswege den Abzug zurückzufordern. In einzelnen Fällen ist das sogenannte Defectenverfahren gegen den Beamten zulässig (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.-A.-Bl. 1873, S. 61, in Preußen Verordnung vom 24. Januar 1844, S.-S. 1844, S. 52). Dieses Verfahren, dessen näherer Inhalt beim Beamtenrecht dargelegt werden wird, nöthigt nicht zu seiner Anwendung. Ob der Reichshof das von ihm Gebrauch machen, ob er statt seines den ordentlichen Rechtsweg beschreiten oder ob er auch von diesem absehen will, hängt von dem Ermessen der den Staat vertretenden Behörde ab, der nicht zugemuthet werden darf, einen vielleicht gefälligen und rechtlich oder thatsächlich zweifelhaften Proceß vor der Öffentlichkeit zu beginnen oder gegen das Reich zu veranlassen. An sich kann das Defectenverfahren sowohl gegen Beamte, die sich noch im Dienste befinden, wie gegen solche, welche bereits ausgeschieden oder entlassen sind, durchgeführt werden³. Defecte, die im Defectenverfahren verfolgt werden können, sind nur Rassen defecte, und zwar im weitesten, auch die Materialienverwaltung mit umfassenden Sinne. Ein solcher Defect liegt vor, wenn der aufgefundenen Istbestand einer Kasse, eines Magazins u. s. w. geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand. Nicht ist das Defectenverfahren zulässig für Rechnungsdefecte: das sind Zinsverausgaben und Zinsvereinnahmungen, sei es in Folge unrichtiger Rechnung, sei es in Folge von unrichtigen Zahlungen, welche von dem Rechnungshofe im Wege der Monitor festgestellt und zur Ver- oder zur Wiedereinnahme bestimmt worden sind⁴. Das Wesentliche des Defectenverfahrens besteht darin, daß die Verwaltungsbehörde einer

¹ Dies folgt auch daraus, daß das Staatsgesetz und die Lehrgangung Rechte Dritter nicht berühren.

² D. h. vom Staat nicht mehr, wohl aber von Dritten.

³ Vgl. Entscheidung des preuß. Gerichtshofs

zur Entscheidung der Competenz-Conflikte vom 17. April 1858 im JustizministerialBl. 1858, S. 243, und im MinisterialBl. für die inneren Verwaltungen 1859, S. 74.

⁴ Vgl. Drucksaßen des Reichstages 1877, Anlagen Bd. III, Nr. 15, S. 32.